

Gemischte Gemeinde Iseltwald



Reglement über die Benützung von Bootsplätzen vom 28. Oktober 2021 Anhang vom 28. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Bootsplatzreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Vermietung und Überwachung
Artikel 3	Zuteilung
Artikel 4	Neuerstellung + Änderungen
Artikel 5	Haftung
Artikel 6	Sorgfaltspflicht
Artikel 7	Vertrag, Gebühren, Spezialfinanzierung
Artikel 8	Adressänderungen
Artikel 9	Voraussetzungen
Artikel 10	Kündigung
Artikel 11	Rechtspflege
Artikel 12	Inkrafttreten

BOOTSPLATZREGLEMENT

Der Gemeinderat Iseltwald erlässt gestützt auf Artikel 15 des Organisationsreglements der Gemischten Gemeinde Iseltwald vom 27. November 2020 (Genehmigung 10. Februar 2021) folgendes Bootsplatzreglement:

I. Allgemeines

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die gemeindeeigenen Bootsplätze auf Terrain der Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern oder für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern mit erteilter Konzession des Amtes für Grundstücke und Gebäude in der Gemeinde Iseltwald.

Artikel 2

Vermietung und Überwachung

Die Vermietung und Überwachung der Bootsplätze wird der Forst- und Strassenkommission (in nachfolgenden Artikeln als Vermieter bezeichnet) übertragen.

Artikel 3

Zuteilung

Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt in nachstehender Reihenfolge und Prioritäten (Warteliste):

- a) Personen mit Wohnsitz in Iseltwald (Heimatschein)
- b) Personen mit Wohneigentum in Iseltwald
- c) Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern
- d) Personen mit Wohnsitz in der Schweiz / Ausland

Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung und der Priorität zugeteilt. Der Gemeinderat führt zu diesem Zwecke eine Warteliste.

Bootsplätze dürfen innerhalb der Familie einem anderen Familienmitglied übertragen werden

- a) an Nachkommen in gerader Linie
- b) bis zum 1. Grad der Leitlinie (Nichte und Neffen)

Der neue Besitzer muss Wohnsitz im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli haben. Der Mietvertrag ist dementsprechend auf den neuen Besitzer zu ändern. Die Mietgebühr richtet sich nach dem Wohnsitz.

Änderungen des Wohnsitzes oder ein Bootswechsel sind innert 30 Tagen schriftlich dem Vermieter mitzuteilen. Dieser kann jederzeit die zur Überprüfung dieser Angaben erforderlichen Unterlagen verlangen (Ausweiskopien etc.)

Artikel 4

Neuerstellung und Änderungen

Neuerstellung und Änderungen an Bootsplätzen und deren Einrichtungen sind nur mit Bewilligung der Sicherheitskommission gestattet.

Artikel 5

Haftung

Für selbstverschuldete Beschädigungen an den von der Gemeinde Iseltwald erstellten Einrichtungen und Anlagen haftet der Mieter. Für die vom Mieter selbst erstellten Einrichtungen und Anbinde-Vorrichtungen, Zugangsstege etc. wird die Unterhalts- und Haftpflicht demselben übertragen.

Artikel 6

Sorgfaltspflicht

Auf Badende und andere Schiffe im Bereich des Anbindeplatzes und der Anlagen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Artikel 7

Vertrag, Gebühren, Spezialfinanzierung

Für die Benützung von Bootsplätzen wird ein Vertrag abgeschlossen und eine jährliche zum Voraus zahlbare Gebühr erhoben.

Diese Gebühren gemäss Anhang können jährlich angepasst werden.

Die Gebühren sind zweckgebunden für Verwaltung, Miete, Unterhalt und Neuanlagen zu verwenden.

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Artikel 8

Adressänderungen

Adressänderungen sind innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 9

Voraussetzungen

Es dürfen nur Boote stationiert werden, die mit einer Immatrikulationsnummer versehen sind. Untermiete wird nicht gestattet.

Artikel 10

Kündigung

Die Mietverhältnisse können auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen, wenn den Vorschriften dieses Reglements keiner Folge geleistet wird oder für nicht vorschriftsgemäss ausgerüstete Boote, Unordnung, Verlotterung usw.

Artikel 11

Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Verwaltungswirtschaftspflege vom 23. Mai 1989.

Artikel 12

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das bisherige Reglement über die Benützung von Bootsplätzen (Bootsplatzreglement) vom 22. März 2018 auf.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 28. Oktober 2021

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Rubi Gabriela Abegglen

Publikations- und Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Bootsplatzreglement und der Tarif während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist unter Hinweis der Bestimmungen des fakultativen Referendums.

Publikation Anzeiger Interlaken vom: 4. November 2021
Auflage 30 Tage vom: 4. November 2021 – 6. Dezember 2021

Iseltwald, 28. Oktober 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Gabriela Abegglen

Anhang vom 28. Oktober 2021

Zum Reglement über die Benützung von Bootsplätzen vom 28. Oktober 2021

Jährliche Gebühren

Inkraftsetzung: 1. Januar 2022

Die jährlichen Mietzinse betragen:

a) Personen mit Wohnsitz in Iseltwald	Fr. 250.-- - Fr. 500.--
b) Personen mit Wohneigentum in Iseltwald	Fr. 400.-- - Fr. 800.--
c) Personen mit Wohnsitz in der Schweiz / Ausland	Fr. 600.-- - Fr. 1'000.--

ab 1. Januar 2022:

Kategorie a)	Fr. 275.--
Kategorie b)	Fr. 485.--
Kategorie c)	Fr. 650.--

Publikations- und Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Anhang zum Bootsplatzreglement (Tarif) zusammen mit dem Reglement mit Hinweis auf das fakultative Referendum während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist.

Publikation Anzeiger Interlaken	vom: 4. November 2021
Auflage 30 Tage	vom: 4. November 2021 – 6. Dezember 2021

Iseltwald, 28. Oktober 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Gabriela Abegglen